Goethe-Universität, 14.1.2022

Workshop „Machtverschiebung durch algorithmische Systeme“

Die Regulierung von Algorithmen am Beispiel des Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetzes (UrhDaG)

Prof. Dr. Alexander Peukert
a.peukert@jur.uni-frankfurt.de

- Das Gesetz über die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten (Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz – UrhDaG)
  - Umsetzung von Art. 17 RL 2019/790 über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (DSM-RL)
  - Zweck: Verschärfung der Haftung von YouTube & Co. zur Schließung eines „Value Gap“
  - Mittel: YouTube & Co. werden vom Störer zum Täter mit Enthaftungsmöglichkeit gemacht, u.a. durch Einsatz von Upload-Filtern

Das Dilemma der Sharing-Dienste

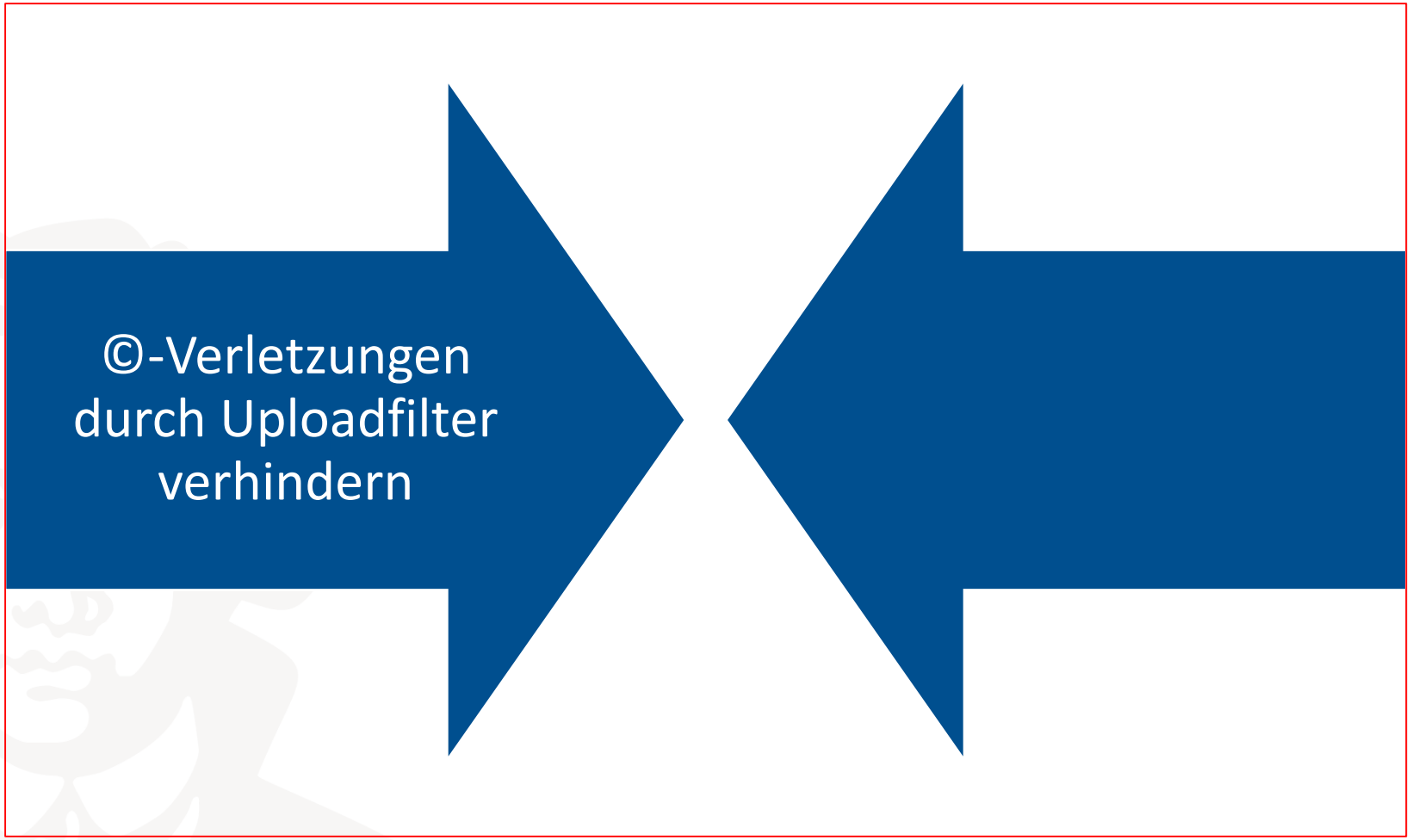

Das Dilemma der Sharing-Dienste

- Lösungsansatz des UrhDaG allgemein: Prozeduralisierung von Maschine-Mensch-Entscheidungen
  - Mathematische Wahrscheinlichkeiten werden in gesetzliche Vermutungen übersetzt
  - Algorithmen/Vermutungen können im Einzelfall durch menschliche Intervention ausgeschaltet/widerlegt werden

- Mutmaßlich erlaubte nutzergenerierte Inhalte dürfen nicht automatisch blockiert werden (§§ 9-11 UrhDaG), wenn sie
  1) weniger als die Hälfte eines oder mehrerer Werke enthalten
  2) diese Teile mit anderem Inhalt (indexiert oder nicht) kombinieren (Remixe, Mashups)
  3) und
     - unter Erzielung unerheblicher Einnahmen geringfügig (15 Sek. Video/Audio, 160 Zeichen Text, 125 KB Bild)
     - oder vom Nutzer als gesetzlich erlaubt gekennzeichnet sind.
- Es sei denn, ein solcher Upload betrifft Premiuminhalte, für die RI einen „roten Knopf“ aktiviert hat (§§ 7 II 3, 14 IV UrhDaG)

- Automatische Inhalteregulierung:
  - Freischaltung vermutlich legaler Inhalte
    - Upload stimmt nicht mit indexierten Referenzdateien überein
    - Upload kombiniert nur geringfügige Teile indexierter Inhalte (≤ 15 Sek. usw.) und führt nicht zu erheblichen Einnahmen („kleine YouTuber“)
  - Blockierung vermutlich rechtswidriger Inhalte
    - Nicht mit Drittinhalten kombinierte, vollständige oder teilweise Kopien indexierter Inhalte
    - Kombinationsinhalte mit Teilen, die mit indexierten Inhalten zu mehr als 50% übereinstimmen

- Inhalteregulierung durch Menschen
  - Echtzeiteingriffe in den Algorithmus
    - Roter Knopf RI bei geringfügigen Kombi-Inhalten
    - Grüne Flagge Nutzer bei ≤ 50% übereinstimmenden Kombi-Inhalten
  - Nachgeschaltetes Beschwerdeverfahren (§§ 14-17 UrhDaG)
    - Überprüfung einer Löschung/Freischaltung durch natürliche Person mit Entscheidung spätestens innerhalb einer Woche

- Das UrhDaG als Beispiel für die Algorithmisierung des Rechts
  - Binäres Entscheiden anhand von Zahlen
  - Die maschinenkonforme Auslegung nicht-algorithmischer Begriffe
    - „weniger als die Hälfte eines Werkes“ = ≤ 50% einer indexierten Referenzdatei